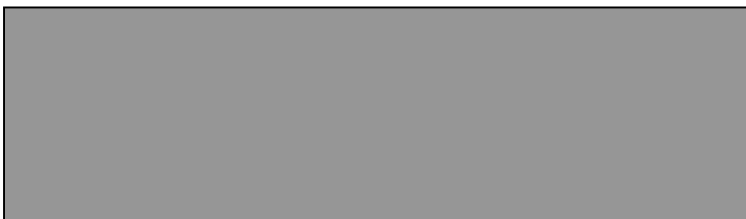


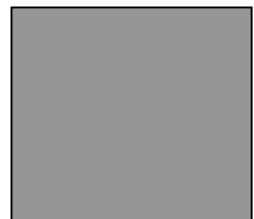


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2006**
Ausgabetag: **23.08.2006**
Ausgabe: **12**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 11/06)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachungen
 - VI/220 1. Änderungssatzung vom 23.08.2006 zur Beschlussfassung des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister vom 08.11.2004 (Zuständigkeitsordnung)
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
 - I/6 Bekanntmachung vom 08.11.2004 des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister vom 08.11.2004 (Zuständigkeitsordnung)

Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse I und VI

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis I Seite 1	1	Bestandsverzeichnis I Seite 1	1
I/6 Seiten 1 – 9	5	I/6 Seiten 1 – 9	5
Bestandsverzeichnis VI Seiten 7 – 8	1	Bestandsverzeichnis VI Seiten 7 – 8	1
		VI/220 Seiten 1 – 2	1

Bestandsverzeichnis

I Allgemeine Verwaltung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluß	Datum
I/1	Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997	08.11.2004
I/2	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne vom 18.06.1997	02.06.2003
I/3	Satzung der Stadt Werne über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.05.2004	21.05.2004
I/4	Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Werne vom 08.07.1997	21.05.2004
I/5	Satzung über die Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden vom 19.11.1985	19.11.1985
I/6	Beschluss des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister vom 08.11.2004	23.08.2006

Bekanntmachung vom 08.11.2004

des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung
der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten
an den Bürgermeister vom 08.11.2004
(Zuständigkeitsordnung)
(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.08.2006, VI/220)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW S. 96), i.V.m. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997 hat der Rat der Stadt Werne am 04.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Der Rat der Stadt Werne hat folgende Ausschüsse gebildet:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
 - Schul- und Sportausschuss
 - Ausschuss für Kultur, Partnerschaften, Patenschaften und Fremdenverkehr
 - Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien
 - Sozialausschuss
 - Bezirksausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Werksausschuss
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.
- (3) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Haushaltsplanes über die Verwendung der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel; dies gilt auch für die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen.
- (4) Die Ausschüsse beraten im Übrigen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über alle weiteren Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist. Sie beraten insbesondere über die im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagenen Finanzmittel.

- (5) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung obliegt jedem Ausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich, soweit er die Angelegenheit nicht an den Bürgermeister verweist. Lässt sich keine eindeutige Zuordnung vornehmen, ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich in nur einem Fachausschuss beraten. § 9 der Hauptsatzung (Bezirksausschuss) bleibt unberührt.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 3

Rückholrecht des Rates

Der Rat kann Angelegenheiten, die er einem Fachausschuss zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.

§ 4¹

Zuständigkeiten der Fachausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO),
- die Planung gemeindlicher Aufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
- die Genehmigung der Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern. Eintägige Dienstreisen sowie Dienstreisen im Rahmen der Städtepartnerschaft und der Patenschaften genehmigt der Bürgermeister.

- die Einstellung, Beförderung und Entlassung von
 - a) Beamten des höheren Dienstes sowie von Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 12 und A 13,
 - b) Angestellten der Vergütungsgruppen I bis III BAT (ausgenommen ist die Bündelungsstelle IV a/III BAT).
- den Erlass von Forderungen bei Beträgen über 5.000,00 €
- unbefristete Niederschlagungen von Forderungen bei Beträgen über 10.000,00 €
- einmalige Stundungen bei Beträgen über 25.000,00 €

1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss berät insbesondere über

- den Stellenplan sowie Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- die allgemeinen Grundsätze der Personalwirtschaft,
- den Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten und Frauenförderungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,
- Feuerwehrangelegenheiten.

1.3 Als Finanzausschuss bereitet er nach § 59 Abs. 2 GO die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführungen des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

1.4 Der Haupt und Finanzausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Stadtmarketings. Ziffer 4.3 bleibt unberührt.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

2.1 Der Ausschuss berät über die Grundzüge der Stadtentwicklung.

2.2 Im Planungsbereich beschließt er

- über sämtliche Verfahrensschritte bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, mit Ausnahme der Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und der Satzungsbeschlüsse (Bebauungspläne).

2.3 Im Bau- und Planungsbereich berät er insbesondere über

- Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Gebietsentwicklungsplanung einschließlich der Stellungnahmen der Stadt zu Planverfahren anderer Planungsträger von besonderer Bedeutung,
- die Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und die Satzungsbeschlüsse (Bebauungspläne),
- die Planung von Hochbaumaßnahmen, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Baukosten 50.000,00 € überschreiten,
- die Planung von Tiefbaumaßnahmen, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Baukosten 75.000,00 € überschreiten.

2.4 Im Umweltbereich berät der Ausschuss insbesondere über

- das Abwasserbeseitigungskonzept und dessen Umsetzung,
- das Energiekonzept und dessen Umsetzung,
- den Freiflächenplan und dessen Umsetzung,
- grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft,
- grundsätzliche Fragen zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen,
- grundsätzliche Fragen der Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten,
- Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- sonstige Fragen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.

2.5 In Verkehrsangelegenheiten berät der Ausschuss über

- den Verkehrsentwicklungsplan und dessen Umsetzung,
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

2.6 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung nimmt die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wahr (§ 8 der Hauptsatzung).

2.7 Im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Liegenschaften befasst er sich mit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Er entscheidet über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

3. Schul- und Sportausschuss

3.1 Im Schulbereich

3.11 entscheidet der Ausschuss

- über die Ausübung der Vorschlagsrechte gemäß § 21a Schulverwaltungsgesetz einschl. der Stellen für stellvertretende Schulleiter/innen.

3.12 berät der Ausschuss über folgende Angelegenheiten:

- Grundsätze der Schulentwicklung,
- die Ausübung der Vorschlagsrechte gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, soweit es sich um Schulleiter/innen-Stellen handelt,
- die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen, Schuleinzugsbereichen und Schuleinzugsbezirken,
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung.

3.2 Im Sportbereich berät der Ausschuss über

- die Grundsätze der Sportpolitik einschl. der Sportförderung,
- die Planung von Sportstätten,
- die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und dem Stadtsportverband,
- Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung.

4. Ausschuss für Kultur, Partnerschaften, Patenschaften und Fremdenverkehr

4.1 Im Kulturbereich entscheidet der Ausschuss über

- die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule, des Museums, der Stadtbücherei und der Musikschule,
- die Grundsätze städtischer Veranstaltungsprogramme.

Er berät im kulturellen Bereich insbesondere über

- die Grundsätze der Kulturarbeit und der Kulturförderung in Werne,

- die Planung von Einrichtungen für die Kulturarbeit,
- die Zusammenarbeit mit nicht kommunalen kulturellen Einrichtungen.

4.2 Im Bereich der Partnerschaften und Patenschaften berät der Ausschuss über die Grundsätze im Bereich der bestehenden Partnerschaften und Patenschaften.

4.3 Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Fremdenverkehrs. Ziffer 1.4 bleibt unberührt.

5. Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien

Der Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien nimmt die ihm durch Gesetz und die Satzung für das Jugendamt zugewiesenen Aufgaben wahr.

6. Sozialausschuss

6.1 Der Sozialausschuss entscheidet über

- die Ernennung der Mitglieder der Seniorenvertretung
- die Ernennung der Mitglieder des Behindertenbeirates.

6.2 Der Sozialausschuss berät über

- die Grundsätze der städtischen Sozialpolitik,
- die Bedarfsplanung für soziale Einrichtungen und Maßnahmen (Sozialplanung),
- grundsätzliche Fragen der Förderung und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- Grundsätze der städtischen Veranstaltungsprogramme.

7. Bezirksausschuss

Die Aufgaben des Bezirksausschusses ergeben sich aus § 9 der Hauptsatzung der Stadt Werne.

8. Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Insgesamt nimmt er seine Aufgaben unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne wahr.

9. Werksausschuss

Der Werksausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bäderbetriebes der Stadt Werne, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 der Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

10. Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

11. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

§ 5

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet

1.1 über Anträge auf

- Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 5.000,00 €
- befristete Niederschlagungen von Forderungen,
- unbefristete Niederschlagungen von Forderungen bei Beträgen bis zu 10.000,00 €
- einmalige Stundungen bei Beträgen bis zu 25.000,00 €

1.2 über die Vergabe von Aufträgen, soweit der Rat oder ein Ausschuss die Maßnahme beschlossen hat, entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und der zuständige Fachausschuss unter einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt über die anstehende Auftragsvergabe nach folgenden Maßgaben informiert worden ist:

Bei Aufträgen im Baubereich ab einem Auftragswert von 25.000,00 € bei Aufträgen für städtebauliche Planungen unabhängig von einer Wertgrenze.

Soweit sich bei Bauvorhaben mit einem Auftragswert von mindestens 25.000,00 € Kostenüberschreitungen von mehr als 20 % bzw. 50.000,00 € abzeichnen, ist der Fachausschuss umgehend zu informieren.

1.3 nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung).

1.4 In Grundstücksangelegenheiten über den

- Erwerb oder Verkauf von Straßengelände, und zwar zu 40 % des Richtwertes bei Zuordnung zu bebauten Grundstücken und zu 100 % des Richtwertes bei unbebauten Grundstücken.
- Erwerb oder Verkauf von bebaubaren Grundstücken bis zur Größe von 150 qm zum Richtwert oder bei landwirtschaftlichen Grundstücken bei einem Kaufpreis bis zu 5.000,00 €

2. Der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von

- a) Beamten des gehobenen Dienstes der Bes. Gruppen A 9 bis A 11,
- b) Angestellten der Vergütungsgruppen IV und V.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluss aus dem Jahre 1999 sowie die Änderung aus dem Jahre 2001 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.11.2004 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2006

Ausgabe: 12

Ausgabetag: 23.08.2006

I/6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 04.11.2004

Der Bürgermeister

gez.
Tappe

¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.08.2006, VI/220

Bestandsverzeichnis

VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/204	4. Änderungssatzung vom 30.12.2002 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1998	30.12.2002
VI/205	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Neuaufnahme von Bäumen in das Baumkataster der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	30.12.2002
VI/206	1. Änderungssatzung vom 02.06.2003 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung vom 17.11.2000)	02.06.2003
VI/207	1. Änderungssatzung vom 02.06.2003 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne vom 18.06.1997	02.06.2003
VI/208	1. Änderungssatzung vom 17.07.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Werne	17.07.2003
VI/209	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	07.11.2003
VI/210	6. Änderungssatzung vom 30.12.2003 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1997	30.12.2003
VI/211	5. Änderungssatzung vom 30.12.2003 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1998	30.12.2003
VI/212	1. Änderungssatzung vom 05.03.2004 zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Werne vom 08.07.1997	05.03.2004
VI/213	6. Änderungssatzung vom 08.11.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997	08.11.2004
VI/214	1. Änderungssatzung vom 08.11.2004 zur Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 30.12.2002	08.11.2004

Bestandsverzeichnis

VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/215	1. Änderungssatzung vom 21.06.2005 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002	21.06.2005
VI/216	Beschluss des Rats der Stadt Werne vom 14.12.2005 über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	30.12.2005
VI/217	Beschluss des Rats der Stadt Werne vom 05.04.2006 über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	06.04.2006
VI/218	Beschluss vom 31.05.2006 zur Aufhebung von Satzungen, Ordnungs- und Feststellungsverfügungen der Stadt Werne vom 31.05.2006	31.05.2006
VI/219	1. Änderungssatzung vom 31.05.2006 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	31.05.2006
VI/220	1. Änderungssatzung vom 23.08.2006 zur Beschlussfassung des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister vom 08.11.2004 (Zuständigkeitsordnung)	23.08.2006

1. Änderungssatzung vom 23.08.2006

zur Beschlussfassung des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister vom 08.11.2004 (Zuständigkeitsordnung)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), i.V.m. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997 in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne am 08.06.2006 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung vom 08.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Ziffer 6 der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

„6. Sozialausschuss

6.1 Der Sozialausschuss entscheidet über

- die Ernennung der Mitglieder der Seniorenvertretung
- die Ernennung der Mitglieder des Behindertenbeirates.

6.2 Der Sozialausschuss berät über

- die Grundsätze der städtischen Sozialpolitik,
- die Bedarfsplanung für soziale Einrichtungen und Maßnahmen (Sozialplanung),
- grundsätzliche Fragen der Förderung und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- Grundsätze der städtischen Veranstaltungsprogramme.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/220 Jahrgang: 2006 Ausgabe: 12 Ausgabetag: 23.08.2006

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 08.06.2006 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 23.08.2006

Der Bürgermeister

Tappe

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

sonstige Bekanntmachung:

- Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals von km 22,070 bis km 23,745 Nordufer und von km 22,070 bis km 23,658 Südufer

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals von km 22,070 bis km 23,745 Nordufer und von km 22,070 bis km 23,658 Südufer.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Datteln-Hamm-Kanal (DHK) von km 22,070 bis km 23,745 Nordufer und von km 22,070 bis km 23,658 Südufer unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Beseitigung von Bergschäden auszubauen. Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Herstellen der erforderlichen Sohltiefe von DHK-km 22,070 bis DHK-km 23,745 Nordseite und von DHK-km 22,070 bis DHK-km 23,658 Südseite
- Ausbau des DHK von DHK-km 22,132 bis DHK-km 23,040 Südseite durch Profilieren des Kanalseitendammes, Anpassen der Spundwandoberkante, Einbau der statisch erforderlichen Rückverankerung und Herstellen des Betriebsweges
- Einbau eines Auflastfilters in den Kanalseitendamm von DHK-km 22,147 bis DHK-km 22,300 Nordseite
- Anpassung des Beverbach-Dükers Nr. 24 bei DHK-km 22,336
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 25.05.2005 (BGBl. I S. 1537), in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kostenrechtsmodernisierungsge-

setzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), durchgeführt, das durch einen Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen wird. Darin werden die unter Ziffer I. aufgeführten Ausbaumaßnahmen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster, ist für alle Sachentscheidungen zuständig.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 29.08. bis 28.09.2006

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Zimmer-Nr. 216, Cheruskerring 11, 48147 Münster

2. Stadt Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Zimmer-Nr. 519, 5. Etage, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,

Montag, Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

3. **Stadt Werne, Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne,**

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, also bis spätestens 12.10.2006 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (29.08.2006) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>